

## **Satzung**

### **Gewerbeverein Niederzissen e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Niederzissen e.V. und hat seinen Sitz in Niederzissen.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben**

Der Verein erstrebt den örtlichen Zusammenschluss von Gewerbebetreibenden und freiberuflich Tätigen, vornehmlich aus Industrie, Handel und Handwerk, um die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des selbstständigen Mittelstandes zu fördern.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Vereines gehören deshalb

- die Interessen von Industrie, Handel, Handwerk und Freiberuflern gegenüber Kommunen, Behörden und sonstigen Einrichtungen wahrzunehmen und zu vertreten
- die Stellung der Gemeinde Niederzissen als wirtschaftlichen Standort kontinuierlich auszubauen und zu stärken
- das Wirtschaftsleben im Bereich der Gemeinde Niederzissen und der näheren Umgebung durch Gemeinschaftswerbung nachhaltig zu fördern
- Aktionen für den Einzelnen durch gemeinsames Handeln kostengünstiger und effektiver zu gestalten
- durch Vortragsveranstaltungen Informationen und Weiterbildung zu erleichtern
- Leistungsschauen oder sonstige Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen
- den Nachwuchs zur Erhaltung und Stärkung des selbstständigen Mittelstandes zu fördern
- Zusammenarbeit mit der/den örtlichen Schule/n zum Zwecke der Vermittlung von Praktika u./o. Ausbildungsplätzen

Der Verein verfolgt keine eigenen Erwerbszwecke und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

#### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.01. bis zum 31.12.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Als Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden:

- Handels- und Handwerksbetriebe sowie freiberuflich tätige Unternehmer der Gemeinde Niederzissen und der näheren Umgebung
- Hotels u. Gaststätten sowie sonstige Dienstleistungsunternehmen der Gemeinde Niederzissen und der näheren Umgebung
- Banken und Sparkassen der Gemeinde Niederzissen und der näheren Umgebung
- Sonstige selbstständig tätige Unternehmen als Firma, natürliche Person oder als juristische Person der Gemeinde Niederzissen und der näheren Umgebung
- die Gemeinde Niederzissen sowie die Gemeinden der näheren Umgebung

Über Aufnahmeanträge entscheidet der erweiterte Vorstand. Wird ein Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats seit Zugang der ablehnenden Entscheidung die Berufung an die Hauptversammlung offen.

Die Mitgliedschaft erlischt,

durch Austritt, Tod, Ausschluss, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Auflösung der juristischen Person, Löschung der Firma oder Auflösung des Vereins.

- Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung per Einschreiben an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten erfolgen.
- Über einen etwaigen Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen binnen eines Monats die schriftliche Berufung an die Hauptversammlung offen, deren Entscheidung endgültig ist.

Auf Vereinsvermögen, auch nicht anteilig, hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitglieder oder Ehrenvorsitzenden können nur diejenigen ernannt werden, die sich um Handel, Handwerk, Gewerbe, die freien Berufe oder den Verein besonders verdient gemacht haben.

Das Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied, die Entscheidung dem erweiterten Vorstand zu. Die Ernennung kann nur einstimmig erfolgen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Satzungsgemäße Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich.

Sie sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

Jedem Mitglied obliegt es, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu fördern, insbesondere die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und der Zweckbestimmung des Vereins schadet.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern und aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuarbeiten.

Jedes Mitglied ist aktiv und passiv wahlberechtigt.

Jedes Mitglied ist befugt, an den Vereinsversammlungen und den gemeinsamen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied darf bei Angelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung Rat und Beistand des Vorstands beanspruchen.

Die Mitglieder erhalten zu Werbezwecken ein Vereinselement und sind berechtigt, dieses Element in der eigenen Werbung und in der Korrespondenz zu verwenden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, sind aber von deren Zahlungsverpflichtungen befreit.

## **§ 6 Beiträge**

Die Kosten des Vereins werden hauptsächlich durch Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Verein besitzt eine separate Beitragsordnung. In dieser sind die festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühren, die Möglichkeit der Umlagenerhebung sowie die Zahlungsfristen und –modalitäten geregelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der engere Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und stellvertretenden Kassierer.

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem engeren Vorstand und mindestens 5 weiteren Vereinsmitgliedern aus Handel, Handwerk, Gewerbe und Freiberuflern als Beisitzern zusammen. Ihre Anzahl wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 8 Vorstand**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Zur Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende nur gemeinschaftliche berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Dem Vorstand obliegt es, die Vereinsgeschäfte zu führen. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter für die Wahl des ersten Vorsitzenden; diesem obliegt die Leitung der Wahl aller übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich, sofern dies von einem Betroffenen oder von mindestens 10% der Anwesenden verlangt wird.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Vorstandes gehören

- die Aufnahme neuer Mitglieder
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Aufstellung des Geschäftsplans
- die Rechnungslegung
- die Berichterstattung des Jahresberichts.

Dem Vorsitzenden, im Vertretungsfalle seinen Stellvertretern, obliegt es, zu Mitgliederversammlungen, Ausschuss- u. Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten.

Der Schriftführer hat Protokolle über alle Versammlungen und Sitzungen zu führen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem ersten Vorsitzenden zu erledigen.

Der Kassierer hat die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf; mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Versammlung sind in der Einladung bekannt zu geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 9 Ausschüsse**

Innerhalb des Vorstandes können zur Förderung bestimmter Vereinsinteressen Ausschüsse gebildet werden. Die Wahl der Ausschussmitglieder soll gleichwertiger Vertretung von Handel, Gewerbe, Handwerk und freiberuflich Tätigen Rechnung tragen.

Den Ausschüssen obliegt es, nach den Richtlinien und Beschlüssen von Mitglieder-Versammlung und Vorstand die Vereinsinteressen im Einzelnen zu fördern.

Für Ausschussmitglieder, die vor Ablauf Ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Vorstand Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Jeder Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch offene Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen von mindestens 10% der anwesenden Ausschussmitglieder muss eine schriftliche Abstimmung stattfinden.

### **§ 10 Geschäftsstelle**

Der Verein unterhält seine Geschäftsstelle zunächst unter der Adresse des Vorsitzenden. Soweit sich die Möglichkeit ergibt, kann eine Geschäftsstelle an anderer Stelle mit haupt- u. nebenberuflicher Besetzung eingerichtet werden.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines seiner Ausschüsse sein dürfen.

Die Amtsperiode der Kassenprüfer entspricht derjenigen des Vorstandes.

Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung des Kassierers zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% aller Mitglieder eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Zu den Mitgliederversammlungen ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Anträge von Vereinsmitgliedern, über die in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind spätestens drei Tage zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehört:

- die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr, Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- die Genehmigung des Geschäftsberichts, der Kassenabrechnung und des Geschäftsplans
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
- die Veränderung der Vereinsatzung
- die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse in geheimer Abstimmung, sofern nicht die Organe mit zweidrittel Mehrheit der Anwesenden etwas anderes beschließen. Es zählt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit verlangt wird. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, wenn nicht mindestens 10% der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen.

## **§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung**

Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung, von einem Drittel der Vereinsmitglieder und vom Vorstand gestellt werden.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außer-ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens  $\frac{2}{3}$  der Auflösung zustimmen. Voraussetzung ist weiter, dass der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung als Gegenstand der Beschlussfassung genannt ist.

Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen.

Sind nicht mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder anwesend, so ist erneut, mit 4-wöchiger Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindesten  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder dem Antrag auf Auflösung des Vereins zustimmen.

#### **§ 14 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsveranstaltung am **14.01.2016** beschlossen.

## **Beitragsordnung für den Gewerbeverein Niederzissen e.V.**

Der Gewerbeverein Niederzissen e.V. erhebt gemäß Vereinssatzung Aufnahmegebühren, Beiträge und gegebenenfalls Umlagen für besondere Vereinsaufgaben.

### **§ 1 Aufnahmegebühr**

Jedes neu eintretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Sie beträgt **20,00** Euro.

Die Aufnahmegebühr entfällt jedoch, beim Ersteintritt bis zum **30.04.2016** im Vereinsgründungsjahr.

### **§ 2 Beiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sollen grundsätzlich die Kosten des Vereins decken.

Der Vereinsbeitrag beträgt für Mitglieder jährlich netto:

Bis zu 2 Beschäftigten	<b>100,00</b> Euro
3 bis 5 Beschäftigten	<b>140,00</b> Euro
6 bis 10 Beschäftigten	<b>180,00</b> Euro
11 bis 20 Beschäftigten	<b>270,00</b> Euro
Über 20 Beschäftigte	<b>350,00</b> Euro

Die Beiträge sind immer zzgl. des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes (derzeit i.H.v. 19%) zu entrichten, sobald der Verein die Kleinunternehmergrenze gem. § 19 Abs. 1 UStG überschreitet. Der Verein wird bei Gründung von der Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG Gebrauch machen.

Änderungen in der Anzahl der Beschäftigten hat das Vereinsmitglied mitzuteilen. Die entsprechende Beitragsänderung gilt ab dem auf die Änderung folgenden Mitgliedsjahr.

Die Beiträge staffeln sich in Anlehnung an die Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen des Mitglieds. Beschäftigte in diesem Sinne, sind alle tätigen Inhaber und Geschäftsführer sowie alle Mitarbeiter mit Ausnahme von Auszubildenden und mitarbeitenden Familienangehörigen, soweit letztere nicht im Angestelltenverhältnis stehen. Es zählen alle Beschäftigten, die den befindlichen Betrieben oder Betriebsstätten zuzurechnen sind.

Teilzeitbeschäftigte werden nur anteilig auf 0,5 Beschäftigte berücksichtigt.

Für Nebenerwerbsbetriebe beträgt der jährliche Vereinsbeitrag **50,00** Euro.

Der Vereinsbeitrag beträgt für Gemeinden **125,00** Euro.

**Fortsetzung s. S. 2 der Beitragsordnung**

## **Fortsetzung der Beitragsordnung für den Gewerbeverein Niederzissen e.V.**

Bei unterjährigem Eintritt in der ersten Jahreshälfte ist der volle Jahresbeitrag fällig. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte der halbe Jahresbeitrag.

Im Falle einer unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

Bedürftigen Mitgliedern kann auf Antrag vom Vorstand der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden.

### **§ 3 Umlagen**

Zur Finanzierung besonderer Vereinsaufgaben können von den Mitgliedern oder von einem Teil der Mitglieder nach vorheriger Zustimmung, Umlagen erhoben werden.

Umlagen sind immer zzgl. des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes (derzeit i.H.v. 19%) zu entrichten.

### **§ 4 Zahlungsfristen**

Die Beiträge werden jährlich zum **15.01.** vom Verein eingezogen. Umlagen sind entsprechend einem besonderen Beschluss fällig und werden gesondert in Rechnung gestellt.

### **§ 5 Schlussbestimmung**

Die Beitragsordnung wurde von der Gründungsveranstaltung am **14.01.2016** beschlossen.